

Literaturbericht

Strafvollzug

Besprochen von **Prof. Dr. Klaus Laubenthal**: Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie und Strafrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,

DOI 10.1515/zstw-2015-0046

Bei dem nachfolgenden Beitrag handelt es sich um den ersten Literaturbericht zum Strafvollzug seit dem Jahr 2007 (ZStW 119, S. 681 ff.), als *Heinz Müller-Dietz* letztmalig die einschlägigen Veröffentlichungen gesichtet hat. Umso mehr ist nunmehr zu betonen, was schon seinerzeit galt: Die Fülle der zwischenzeitlich erschienenen Bücher zum Freiheitsstrafenvollzug, zum Jugendstraf-, Maßregel- und Untersuchungshaftvollzug macht es unmöglich, annähernd Vollständigkeit anzustreben. Es mussten deshalb Werke außer Acht bleiben, nicht nur diejenigen, in deren Entstehung der Verfasser dieses Literaturberichts selbst als (Mit-) Autor bzw. (Mit-)Herausgeber involviert war oder die er bereits anderenorts besprochen hat. Eine Reihe der in den zurückliegenden Jahren publizierten vollzugsbezogenen Bücher war nicht zuletzt dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer mit der Folge des Erlasses von Landesstrafvollzugsgesetzen sowie der vom Bundesverfassungsgericht erzwungenen stärkeren Verrechtlichung des Vollzugs der Jugendstrafe, ebenso wie demjenigen der Sicherungsverwahrung geschuldet. Dieser Literaturbericht beschränkt sich daher – gerade auch angesichts der vielfältigen gesetzgeberischen Aktivitäten der zurückliegenden Jahre und den darauf beruhenden Veränderungen – zur Wahrung von Aktualität auf Publikationen, die in den letzten drei Jahren erschienen sind.

Al-Jubouri, Adil-Dominik: *Privatisierungstendenzen im Strafvollzug in historischer Entwicklungsperspektive*. Weimar: VDG 2013. 400 S.

Fehrentz, Stephan: *Rechtliche Grenzen von Privatisierungen im Strafvollzug. Unter besonderer Beachtung des Gesetzes über elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe*. Frankfurt a. M.: Verlag Peter Lang 2013. 308 S. (Studien zum internationalen, europäischen und öffentlichen Recht, Band 26)

Wadle, Nina: *Privatisierung im deutschen Strafvollzug*. Frankfurt a. M.: Verlag Peter Lang 2013. XVIII, 385 S. (Schriften zum Strafrecht und Strafprozeßrecht, Band 115)

In den späten 1990er Jahren erreichte die zunächst vor allem im Verwaltungsrecht betriebene Privatisierungsdebatte auch den justiziellen Bereich. Die finanzielle Situation des Staates hat sich in den letzten Jahren allerdings günstig entwickelt. Angesichts der nach wie vor horrenden Schuldenberge, die der Bund und die meisten Länder abtragen müssen, bleibt die Vorstellung aber weiterhin verführerisch, staatliche Tätigkeiten auf private Unternehmer zu übertragen, die sodann die hierfür erforderlichen Investitionen erst einmal selbst tätigen und in der Folge auch noch die Aufgaben kostengünstiger und effizienter erfüllen. So gibt es in Deutschland bereits einige teilprivatisierte Justizvollzugsanstalten. Es verwundert deshalb nicht, wenn der einschlägige den Strafvollzug betreffende Diskurs weiter anhält und in den letzten Jahren mehrere Arbeiten veröffentlicht wurden, die sich mit der Thematik befassen. Die drei hier besprochenen Bücher setzen sehr unterschiedliche Akzente und gelangen demzufolge auch zu divergierenden Einschätzungen der Problematik.

Adil-Dominik Al-Jubouri hat eine gehaltvolle, historisch-theoretisch ausgerichtete Darstellung vorgelegt, in der die juristische Diskussion um die nach deutschem Recht einer Privatisierung gezogenen Grenzen nur am Rande eine Rolle spielt. Stattdessen wird insbesondere die historisch-ökonomisch orientierte anglo-amerikanische Forschung berücksichtigt. Ausgehend von dem Ansatz des nordamerikanischen Rechts- und Sozialwissenschaftlers *Feeley*, die Beteiligung Privater beim Aufkommen wie der Durchführung bestimmter Strafarten zu beleuchten, und der u. a. in „Überwachen und Strafen“ entwickelten *Foucault'schen* Machtkonzeption unternimmt es der Autor, kriminalrechtliche Sanktionen in einem historischen Längsschnitt zu betrachten. Dabei gelangt er – wie vor ihm *Feeley* – zum Schluss, Privatisierungen führten nicht zu einer Reduzierung der Kontrolldichte, sondern im Gegenteil zur Ausweitung des staatlichen Sanktionspotentials und erwiesen sich so als Vehikel staatlicher Machtausdehnung.

Nachgezeichnet wird in der materialreichen Studie von *Al-Jubouri* zunächst die allmähliche Entstehung des öffentlichen Strafrechts, ferner die Herausbildung disziplinierender Einrichtungen seit dem 16. Jahrhundert auf der Basis klösterlicher Regeln. Unter Berücksichtigung der Kommunalisierung der Armenfürsorge sieht er hierin den ersten Ausdruck eines net-widening-Effekts, der sich durch die Gründung zahlreicher weiterer Anstalten im 18. Jahrhundert und die nachfolgende Diversifizierung der Insassengruppen fortsetzte. Die Einführung von Gefangenearbeit deutet der Verfasser dabei nicht als Mittel der Ausbeutung, sondern als solches der Disziplinierung. Gelingt es aber nicht, auf diese Weise den Unterhalt der Anstalten zu erwirtschaften, und involviert man deshalb private Unternehmer, verstetigt dies den repressiven Apparat und weitet ihn aus, zumal sich die Gewinnerwartungen der Privaten nicht stets so einfach wie erhofft realisieren

ließen. Auch die Gefängnisreformer und die privaten Initiativen des 19. Jahrhunderts wie die Gefängnisgesellschaften trugen nach dieser Sichtweise mit ihren von der Obrigkeit aufgegriffenen Verbesserungsvorschlägen und Programmen zur Ausdehnung und Verfeinerung des Netzes von Repression und Disziplinierung, auch über die Anstaltsmauern hinaus, bei. Abschließend werden in der Studie die Privatisierungstendenzen im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts skizziert, die der Autor für den anglo-amerikanischen Raum in Beziehung zur Erhöhung der Gefangenenzahlen setzt.

Im Rahmen der Schlussbetrachtung wird dargelegt, dass sich eine signifikante Steigerung der Kosteneffizienz durch den Rekurs auf private Unternehmer im Strafvollzug des 18. und 19. Jahrhunderts nicht feststellen lasse, in den Quellen aber manches auf eine Verschlechterung der Haftbedingungen hindeute. Die Lektüre des Buches von *Al-Jubouri* sollte deshalb alle diejenigen nachdenklich stimmen, die extensiven Privatisierungstendenzen im Vollzug aufgeschlossen gegenüberstehen, selbst wenn manche Passagen etwas undifferenziert ausfallen, indem beispielsweise Resozialisierungsbemühungen als „Dressurtechniken“ (S. 259) bezeichnet werden. Auch bleiben die Erkenntnisse der Rückfallforschung, z. B. zur Bedeutung der Nachsorge, ebenso unberücksichtigt wie der eingriffsminimierende Charakter von Bestrebungen, stationäre durch ambulante Sanktionen einschließlich der Geldstrafe zu ersetzen. Gleiches gilt für die – entgegen den Feststellungen auf S. 352f. – in den letzten Jahren wieder rückläufige Entwicklung der Gefangenenzahlen in Deutschland insgesamt, weshalb der Verfasser auch nicht erwägt, ob der Bau neuer Vollzugseinrichtungen seinen Grund darin finden mag, dass die Altanstalten den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht mehr zureichend genügen.

Die vollzugliche Privatisierungsproblematik betrachtet *Stephan Fehrentz* in seiner Mannheimer Dissertation von einem ganz anderen Blickwinkel aus. Er untersucht den rechtlichen Rahmen, der durch das Grundgesetz und die – bis zum Jahr 2011 erlassenen – Vollzugsgesetze für Privatisierungsvorhaben eröffnet wird, wobei im Mittelpunkt der Überlegungen der Funktionsvorbehalt für das Berufsbeamtentum (Art. 33 Abs. 4 GG) steht. Obwohl die Arbeit im Jahr 2011 abgeschlossen wurde, konnte der Verfasser das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Privatisierung im Maßregelvollzug vom 18.01.2012 (NJW 2012, 1563) in der Publikation noch berücksichtigen.

Die Darstellung bewegt sich weithin in vertrauten Bahnen, indem die verschiedenen Möglichkeiten von Privatisierung, die Verwendung Privater als Beliehene und Verwaltungshelfer sowie deren Befugnis zur Vornahme von Eingriffsmaßnahmen – die der Verfasser zu Recht nicht auf die Notrechte stützt – erwogen werden. Der Resozialisierungsauftrag soll dem Privatisierungspotential keine Schranken ziehen, auch eine Beleihung wird für möglich erachtet. Nach

breit behandelte Auslegung von Art. 33 Abs. 4 GG identifiziert *Fehrentz* als entscheidend für den Funktionsvorbehalt die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse bei der jeweiligen konkreten Tätigkeit. Das hat zur Folge, dass jeder einzelne Dienstposten nach seiner konkreten Ausgestaltung auf seine Privatisierungseignung hin geprüft werden muss – eine sehr aufwendige Lösung, die in teilprivatisierten Anstalten zu einer präzisen Fassung und Umgrenzung jeder einzelnen Dienstbeschreibung führen müsste. Weil Art. 33 Abs. 4 GG aber Ausnahmen zulässt, erwägt der Verfasser weiter, ob legitimierende sachliche Gründe bestehen, welche unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht nur eine vorübergehende, sondern auch eine dauerhafte Übertragung solcher Tätigkeiten gestatten, die mit Eingriffsbefugnissen verbunden sind. Nach dem eingeschlagenen Weg erlangen hier dann Bedeutung die Argumente, die für eine Involvierung Privater in den Strafvollzug angeführt werden und denen der Autor teilweise skeptisch gegenübersteht. Im Ergebnis soll der Sozial- wie der Werkdienst einer Privatisierung teilweise zugänglich sein, kaum jedoch der allgemeine Vollzugsdienst. Eine komplett privatisierte Anstalt oder gar die Übergabe des gesamten Vollzugs in die Hände Privater bleiben unzulässig.

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse würdigt *Fehrentz* sodann das baden-württembergische Gesetz zur elektronischen Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe. Die im Jahr 2009 erlassene Regelung gab die Grundlage dafür ab, in einem Modellversuch bestimmte Gruppen von Gefangenen elektronisch zu überwachen, etwa in einem Hausarrest oder bei Vollzugslockerungen. Die auf vier Jahre befristete Norm ist plangemäß außer Kraft getreten. Der Verfasser zeigt auf, dass die ursprünglich intendierte Überwachung der Gefangenen seitens privater Unternehmen im Gesetz nur unzureichend geregelt war. Es habe an einer Rechtsgrundlage für die Beleihung Privater gefehlt. Will der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung auf Dauer schaffen, erscheint nach Meinung des Autors eine ständige Ausnahme vom Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG aber begründbar. Diese Überlegungen sollte die Legislative bei der Schaffung vergleichbarer Bestimmungen ernst nehmen.

Die an der Universität Hannover entstandene Dissertation von *Nina Wadle* weist zwar manche inhaltliche Gemeinsamkeiten mit derjenigen von *Fehrentz* auf, setzt aber im Einzelnen doch unterschiedliche Akzente. Am Anfang steht ein Überblick über verschiedene Formen der Privatisierung nebst denkbaren Privatisierungsmodellen. Anders als in der zuvor besprochenen Arbeit findet sich dann aber ein Kompendium der Geschichte der modernen Freiheitsstrafe. Dabei gilt die besondere Aufmerksamkeit der Autorin der Involvierung Privater und der Entwicklung namentlich in den USA während der letzten Jahrzehnte, ferner Privatisierungstendenzen im deutschen Erwachsenenstrafvollzug nach Erlass des Bundes-Strafvollzugsgesetzes – aber auch in besonderen Vollzugsformen wie der

Abschiebehaft und dem Jugendstrafvollzug sowie der Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests.

Nach diesen sorgfältig referierenden Passagen befasst sich die Verfasserin im dritten Teil mit der Vereinbarkeit der Vollzugsprivatisierung mit dem Grundgesetz. Auf Bestimmungen der Landesverfassungen geht *Wadle* – anders als *Fehrentz* (dort S. 179 ff.) – nicht ein. Inzident findet sich damit das von diesem gefundene Ergebnis, dem zufolge im Landesverfassungsrecht keine weitergehenden Hürden anzutreffen seien, bestätigt. In der Schrift von *Wadle* richten sich die Überlegungen in erster Linie ebenfalls an Art. 33 Abs. 4 GG aus, wobei die Ergebnisse mit den von *Fehrentz* gefundenen nicht selten übereinstimmen. Auch hier wird letztlich unter recht detaillierter Würdigung der Vollzugsabläufe auf die von den Bediensteten zu verrichtenden Aufgaben im Einzelnen abgehoben. Nach Schaffung einer einfachgesetzlichen Grundlage sollen auch Tätigkeiten mit hoheitlichem Einschlag – aber ohne einen Schwerpunkt bei diesen – durch Beliebhene wahrnehmbar sein. Zu Recht betont die Autorin, dass der Staat sich dabei stets hinlängliche Kontroll- und Interventionsbefugnisse vorbehalten muss. Schließlich finden sich de lege ferenda orientierte Überlegungen: So verwirft die Verfasserin in zutreffender Weise die Möglichkeit, dass der Staat nach Überführung der Beamten in dienstherrenfähige Sondervermögen analog der bei der Privatisierung von Post und Bahn getroffenen Regelungen den Strafvollzug selbst in privatrechtlicher Organisationsform durchführen könne (S. 209 ff.). Sie hält die Schaffung eines Gesetzes für verfassungswidrig, das Verwaltungshelfern die Kompetenz zur Ausübung staatlicher Gewalt verleihen würde, weil sie dies als mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar erachtet (S. 323).

Höflich, Peter, Schriever, Wolfgang, Bartmeier, André: *Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs.* Berlin-Heidelberg: Springer, 4. Auflage 2014. XXIV, 368 S.

Von den didaktisch orientierten Darstellungen des Rechts freiheitsentziehender Unrechtssanktionen wurden nur wenige bis in die jüngste Zeit fortgeführt. Zu ihnen gehört das hier besprochene Werk, welches nunmehr bereits in vierter Auflage vorliegt. Die Verfasser haben ihre Erfahrungen in Ausbildung und vollzuglicher Tätigkeit genutzt, um unter Verwendung zahlreicher Fallbeispiele ein Lehrbuch zu publizieren, welches – wie es im Vorwort heißt – durch einen „Mix aus Theorie und Praxis“ geprägt sein soll. Die Schrift wendet sich namentlich an die Kandidaten des gehobenen Vollzugsdienstes, gestattet aber auch dem Juristen, der etwa als Richter oder Staatsanwalt erstmals mit vollzuglichen Fragen befasst wird, die Einarbeitung in die Materie. Für Studierende der Rechtswissen-

schaften, zu deren Schwerpunktbereich das Strafvollzugsrecht zählt, eignet sich die Lektüre insofern weniger, als sich einerseits zahlreiche Muster für Formulare und Schriftsätze finden und andererseits Schwerpunkte in Bereichen gesetzt werden, die eher der Praxis Probleme bereiten mögen, die aber in der universitären Ausbildung eine geringere Rolle spielen. Beispielhaft seien die Bereiche der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten nach dem Vollstreckungsplan, die Berechnung des Entlassungszeitpunkts unter Berücksichtigung des Arbeitsurlaubs sowie die Zuordnung der Gelder und Bezüge des Gefangenen zu den verschiedenen für ihn zu führenden Konten genannt.

Das Lehrbuch haben die Verfasser in 45 Kapitel unterteilt, wobei der Fokus auf dem Vollzug der Freiheitsstrafe liegt. In erster Linie anhand der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes werden Fragen der Vollzugsorganisation, -planung und -gestaltung, der Unterbringung der Inhaftierten, der Arbeitstätigkeiten, der Gelder der Gefangenen sowie ihres Gewahrsams an Gegenständen, des Datenschutzes, der Außenkontakte, der Sicherheit und Ordnung, des unmittelbaren Zwanges und der Disziplinarmaßnahmen behandelt. Haben die Autoren die Nennung der jeweils einschlägigen Normen der Landes-Strafvollzugsgesetze vermieden, dient das zwar der Lesefreundlichkeit und hält den Umfang gering. Es stellt jedoch ein gravierendes Manko dar, regeln doch seit dem Föderalismusreformgesetz von 2006 zwischenzeitlich in dreizehn Bundesländern (Stand 01.09.2015) eigene Gesetze den Freiheitsstrafenvollzug und gilt dort das Bundes-Strafvollzugsgesetz weitgehend nur als partikulares Bundesrecht fort. Die überwiegende Beschränkung der Autoren auf Bestimmungen des Bundesrechts erschwert denjenigen, die die unter Umständen divergierenden Regelungen des Landesrechts anwenden müssen, die Arbeit mit dem Buch.

Neben dem Vollzug von Freiheitsstrafe bildet einen zweiten Schwerpunkt derjenige der Untersuchungshaft. Obwohl sämtliche Bundesländer über eigene landesrechtliche Regelungswerke zu dieser Vollzugsart verfügen, sind in dem Lehrbuch nicht für alle Ländergesetze Fundstellen nachgewiesen (S. 232f.). Die Lösungen der eingestreuerten Fälle orientieren sich in dem Teil zum Recht der Untersuchungshaft vorrangig an Normen des nordrhein-westfälischen Landesrechts. Dafür finden sich – anders als zum Freiheitsstrafenvollzug – statistische Angaben etwa zur Anzahl der von Untersuchungshaft Betroffenen, dem demographischen Hintergrund sowie der Haftdauer. Die Verfasser behandeln die Voraussetzungen der Untersuchungshaft, die Kompetenzverteilung zwischen Anstalt und Haftrichter, die Aufnahme in die Anstalt und die Entlassung aus der Haft, die Unterbringung, den Besitz an Gegenständen, Arbeitstätigkeiten und Taschengeld, medizinische Versorgung und Seelsorge, Ernährung und Einkauf, Außenkontakte, die Kommunikation mit dem Verteidiger, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen, die Besonderheiten bei jungen Untersuchungsgefangenen

sowie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Maßnahmen im Vollzug von Untersuchungshaft.

Sehr knapp auf nur gut zehn Seiten – lediglich unter Berücksichtigung des einschlägigen Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – wird im dritten Teil des Lehrbuchs der Jugendstrafvollzug abgehandelt. Das überrascht schon angesichts der Tatsache, dass diese Vollzugsform – anders als die in einem abschließenden Exkurs gestreifte Sicherungsverwahrung – im Untertitel des Lehrbuchs gleichberechtigt neben dem Strafvollzug (gemeint ist der Vollzug der Freiheitsstrafe) und demjenigen der Untersuchungshaft genannt ist. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass das Recht des Vollzugs von Jugendstrafe eigentlich zum Bereich Strafvollzugsrecht gehört und keine eigene Regelungsmaterie neben diesem darstellt.

Abschließende Anmerkung zum Werk von *Höflich/Schrieber/Bartmeier*: Für die mit dem Komplex Freiheitsentzug weniger vertrauten Leser wäre in einem Lehrbuch auch die Beigabe eines Literaturverzeichnisses hilfreich, nachdem in den Fußnoten überwiegend nur Verfassernamen, aber keine Buchtitel genannt sind. Was nützt dem Lesenden und insbesondere dem mit der Materie noch wenig vertrauten Lernenden beispielsweise die Fußnote auf Seite 35: „Vgl. Schwind/Böhm, § 10 Rdn. 2.“, wenn ihm an keiner Stelle mitgeteilt wird, dass es sich um den von *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal* herausgegebenen Kommentar Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage, 2013 handelt?

Schmalz, Stefanie Elisabeth: *Kommunikation und Interaktion weiblicher Inhaftierter in einer Justizvollzugsanstalt*. Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2015. 386 S. (Criminologia, Band 32)

Untersuchungen zum Frauenstrafvollzug sind in Deutschland verhältnismäßig dünn gesät. Das findet seinen Grund sicher auch in dem relativ geringen Anteil, den weibliche Inhaftierte an der Gesamtpopulation der Strafgefangenen ausmachen. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass *Stefanie Elisabeth Schmalz* sich in ihrer sozialwissenschaftlichen, an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt angefertigten, Dissertation den Lebensumständen weiblicher Inhaftierter widmet. Dabei nimmt sie den Aspekt von Kommunikation und Interaktion im Rahmen des erzwungenen Zusammenlebens in der Institution ausschließlich mit anderen Menschen in den Blick, welche eine oder mehrere Straftaten von solch erheblichem Gewicht begangen haben, dass sie eine stationäre Unrechtsreaktion verbüßen müssen. Thema der Arbeit stellen sowohl konforme als auch abweichende Interaktionen von Insassinnen in einer Justizvollzugsanstalt dar. Zur Durchführung ihrer Forschungen hat die Autorin vier Monate lang in der Rolle

einer Praktikantin mittels verdeckter teilnehmender Beobachtung am Leben auf einer Station des Frauenvollzugs partizipiert. Sie führte dann nach Abschluss der Beobachtungsphase Interviews mit 20 Insassinnen unterschiedlichen Lebensalters und mit stark divergierenden Hafterfahrungen. Zudem befragte sie – offen – Bedienstete. Das Ergebnis der Untersuchung von *Schmalz* bildet eine sorgfältige Momentaufnahme. Eine Übertragung der Feststellungen auf andere Einrichtungen des deutschen Frauenstrafvollzugs setzt aber weitere Studien unter ähnlichen Prämissen voraus.

Die Verfasserin benennt in ihrem Werk zunächst die Zielsetzung der Arbeit und erläutert dann die von ihr gewählte Untersuchungsmethode. In welcher Einrichtung des Justizvollzugs sie geforscht hat, wird aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt. In einem eigenen Kapitel folgen sachkundige Darlegungen zu Rahmenbedingungen, Ablauf und Strukturierung des Strafvollzugs in einer Justizvollzugsanstalt. Insoweit liegen den Ausführungen allerdings allein die Vorschriften des Bundes-Strafvollzugsgesetzes zugrunde. Dass aber zur Zeit der Entstehung der Arbeit einige Bundesländer bereits über eigene Regelwerke zum Freiheitsstrafvollzug verfügten, bleibt unberücksichtigt. Eine Befassung mit den strukturellen Rahmenbedingungen des Frauenstrafvollzugs hätte zudem nahe gelegt, auch auf die in §§ 80, 142 StVollzG sowie in Landes-Strafvollzugsgesetzen vorgesehene Möglichkeit einzugehen, noch nicht schulpflichtige Kinder bei ihren Müttern in Mutter-Kind-Einrichtungen unterzubringen.

Die eigentliche Thematik des Buches wird im umfangreichen vierten Teil detailliert und nach verschiedenen Richtungen behandelt: Die Außenweltkontakte der Gefangenen sowie die Kontakte der Inhaftierten untereinander, ihre Kommunikation mit den Vollzugsbediensteten und schließlich Interaktionen auf der subkulturellen Ebene. Die Verfasserin sieht infolge der Reduzierung des allen Probandinnen sehr wichtigen Kontakts zur Außenwelt die Annahme eines totalen Autonomieverlusts als bestätigt. So wurden in der untersuchten Vollzugseinrichtung Telefonkontakte nur sehr restriktiv gewährt. Angemerkt sei insoweit, dass dies – angesichts der Bedeutung von auditiver Kommunikation in der heutigen Lebensrealität – in einigen Bundesländern auf der Basis der dort geltenden jeweiligen Landes-Strafvollzugsgesetze sehr viel großzügiger gehandhabt wird. Die Feststellung einer sehr begrenzten Kommunikation und Interaktion der Insassinnen zur Außenwelt lässt sich deshalb über die von der Autorin untersuchte Vollzugseinrichtung hinaus nicht verallgemeinern. Sehr unterschiedlich fällt nach den Erkenntnissen von *Schmalz* die Intensität des Kontakts der Gefangenen untereinander aus. Die Autorin differenziert hier zwischen Freundschaften, sozialen Bezugsgruppen und Zweckgemeinschaften und sie beschreibt das Klima in der konkreten Einrichtung als „eher selten rein freundschaftlich beschaffen“ (S. 127). Zurückgeführt wird dies nachvollziehbar auf eine bei den Betroffenen

zumeist vorzufindende Vergangenheit, welche von problematischen Beziehungen zu anderen Personen gekennzeichnet ist. Insgesamt wird konstatiert, dass den Umgang im Sample das Misstrauen untereinander geprägt hat; eine allgemeine Solidarisierung untereinander sowie auch gegenüber den Bediensteten vermochte die Autorin nicht festzustellen. Bestätigt findet sie die Annahme, wonach die Inhaftierten unter dem Abbruch heterosexueller Kontakte leiden. Ob oder inwieweit der Einfluss dieser Haftdeprivation mittels Langzeit- bzw. Intimbisuchen in der betreffenden Einrichtung hätte bewältigt werden können, dazu verhält der Text sich nicht. Soweit möglich, wurde aber Kommunikation mit den in derselben Einrichtung untergebrachten Männern gepflogen. Zudem ließen sich – wie zu erwarten – unter den inhaftierten Frauen homosexuelle Beziehungen heterogenen Charakters beobachten. Materielle Gründe vermochte die Autorin hierfür im Gegensatz zu anderen Studien nicht festzustellen. Umgekehrt traten mannigfache Konflikte zwischen den Inhaftierten auf, nicht zuletzt aufgrund der Limitierung materieller Güter. Vielfach wirkten derartige Auseinandersetzungen ohne Lösung mittels Konfrontation latent fort. Ausführlich beleuchtet *Schmalz* Mobbing im Sinne einer systematischen und gezielten Schädigung einzelner Inhaftierter durch andere Mitgefangene, wobei es nach den Erkenntnissen der Verfasserin an adäquaten Reaktionen der Bediensteten mangelte. Physisch gewaltförmige Konflikte stellte sie im Verhältnis zum Mobbing seltener fest; verwiesen wird allerdings darauf, dass diese Auseinandersetzungen zumeist sehr versteckt stattfinden. Häufiger als physische Gewalt – im Gegensatz zur alltäglichen Gewaltausübung im Männervollzug – sind im Frauenstrafvollzug verbale und psychische Gewaltformen vorzufinden.

Beachtung verdienen die Ausführungen zu den vollzuglichen Subkulturen. Recht gewinnbringend für den Leser stellt die Verfasserin die allgemeinen Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen dar. Dabei befasst sie sich auch mit dem Soziolekt der Knastsprache. Da es kaum wissenschaftlich zureichende Erkenntnisse über das subkulturelle Milieu im Frauenstrafvollzug gibt, haben die vorliegenden Ausführungen Bedeutung, wobei die Aussagekraft allerdings durch die zahlenmäßig kleine Stichprobe der Probandinnen relativiert wird. Dies macht es für die Autorin auch schwierig, entsprechend den vorhandenen Studien zum Männerstrafvollzug bestimmte Typologisierungen zu ermitteln, anhand derer Inhaftierte kategorisiert werden oder sie sich selbst von anderen Mitgefangenen unterscheiden. Insoweit hat *Schmalz* den Versuch unternommen, die weiblichen Inhaftierten anhand ihrer Straftaten einzuordnen und die Verhaltensweisen der Insassinnen untereinander bei Kenntnis des verübten Delikts der jeweiligen Interaktionspartnerin in den Blick genommen. Von verminderten Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten am stärksten betroffen sind nach ihren Resultaten diejenigen Frauen, welche Kinder missbraucht oder getö-

tet haben – was bisherige Annahmen in der vollzugswissenschaftlichen Literatur bestätigt.

Abschließend weist die Verfasserin auf einen wesentlichen Kritikpunkt im Bereich der Praxis des Frauenstrafvollzugs hin: Die wichtige persönliche Kontakte zur Außenwelt, beispielsweise zu den Kindern, erschwerende Zentralisierung bei der Unterbringung weiblicher Gefangener. Diesem Einwand ist zuzustimmen. Zwar ermöglicht eine Zusammenfassung weiblicher Strafgefangener in zentralen (teilweise länderübergreifenden) Justizvollzugseinrichtungen für Frauen eine an den besonderen Bedürfnissen von Straftäterinnen insgesamt orientierte Behandlung, was vor allem für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gilt. Eine Unterbringung in Zentralanstalten lässt jedoch angesichts der geringen Anzahl weiblicher Inhaftierter keine zureichende Klassifizierung zu. Es kommt zu keiner Zuweisung weiblicher Verurteilter nach bestimmten Merkmalen in verschiedene Institutionen, in denen vorhandene Einrichtungs- und Behandlungsmöglichkeiten gerade den individuellen Erfordernissen gerecht werden können. Eine starke Zentralisierung beeinträchtigt zudem den Prozess der sozialen Wiedereingliederung. Denn die zum Teil sehr großen räumlichen Entfernungen zum Wohnort der Familie oder zu sonstigen Bezugspersonen erschweren die Aufrechterhaltung bzw. Anknüpfung solcher Bindungen. *Schmalz* weist deshalb zu Recht darauf hin, dass eine wohnungsnah Unterbringung von Insassinnen für deren Resozialisierung förderlich wäre.

Watts, Sarah: *Die kollektive Insassenbeteiligung im Strafvollzug. Zur praktischen Umsetzung der Gefangenenmitverantwortung in deutschen Justizvollzugsanstalten.* Münster: MV Wissenschaft 2014. IX, 275 S. (Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster. Reihe III Band 9)

Die Subjektstellung der Inhaftierten bedingt nicht nur ihre Mitwirkung an der individuellen Behandlungsgestaltung wie an der Vollzugszielerreichung, sondern zudem ihre Beteiligung an der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen. Zu diesem Zweck ermöglichen die Strafvollzugsgesetze die Einrichtung von Interessenvertretungen. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist seit mehr als zwei Jahrzehnten nicht mehr Gegenstand einer umfassenden wissenschaftlichen Studie gewesen. Insoweit gelingt es *Sarah Watts* mit ihrer an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster angenommenen, gründlichen und gut durchdachten Dissertation, die aktuelle Realität der Gefangenenmitverantwortung im bundesdeutschen Strafvollzug darzustellen.

Die Autorin bietet zunächst einen Überblick über die historische Entwicklung der kollektiven Insassenbeteiligung, deren Anfänge sie in Minderjährigenfürsor-

geeinrichtungen des frühen 19. Jahrhunderts ausmacht. Im eigentlichen Strafvollzug lassen sich Elemente einer Gefangenenmitverantwortung zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den USA feststellen. Zu einer Adaptation in einigen deutschen Strafanstalten kam es in den 1920er Jahren.

Ausführlich beleuchtet die Verfasserin die Genese und den Inhalt von § 160 StVollzG, wonach den Gefangenen ermöglicht werden soll, an der Verantwortung für nach ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt mitwirkungsgeeigneten Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen. Mit der ganz überwiegenden Auffassung in der vollzugswissenschaftlichen Literatur gelangt sie zu dem Schluss, dass die Norm die Anstalten dazu verpflichtet, die zur Einrichtung erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, während hinsichtlich der konkreten Organisation und Ausgestaltung erheblicher Spielraum besteht. Grundsätzlich erkennt die Autorin im vorgegebenen organisatorischen Rahmen ein Mitwirkungsrecht eines jeden Gefangenen an; das Gremium als solches kann die Beteiligungsrechte im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG geltend machen. *Watts* charakterisiert die Mitwirkung als eine ehrenamtliche Tätigkeit; ein Vergütungsanspruch besteht dann nur (analog § 85 VwVfG) bei Befassung während der Arbeitszeit und damit verbundenem Entgeltverlust. Im Rahmen ihrer Darlegungen über die normativen Grundlagen der kollektiven Insassenbeteiligung folgt den Ausführungen zu § 160 StVollzG eine sorgfältige Untersuchung der – im Wesentlichen identischen – Regelung der Materie in den Landes-Strafvollzugsgesetzen, wobei die jüngsten Bestimmungen Bremens und Nordrhein-Westfalens keine Berücksichtigung mehr finden konnten. Nicht recht einsichtig bleibt es allerdings, wenn nur partiell Normierungen für den Jugend- wie den Untersuchungshaftvollzug in den Blick genommen wurden. Als Funktionen der kollektiven Insassenbeteiligung benennt *Watts* primär die Unterstützung der Vollzugszieleerreichung durch Einübung demokratischer Strukturen sowie die Stärkung des Selbstbewusstseins von im Bereich der Gefangenenmitverantwortung aktiven Inhaftierten. Hinzu kommt die Verbesserung des Vollzugsklimas überhaupt.

In einem weiteren Kapitel werden die Ergebnisse der von der Autorin durchgeführten Erhebung zur Existenz der Gefangenenbeteiligung in den Anstalten des Erwachsenenvollzugs dargestellt. An der Untersuchung beteiligten sich 146 Einrichtungen, von denen 113 zum Erhebungszeitpunkt eine Gefangenenmitverantwortung bzw. eine vergleichbare Institution kannten. In den meisten Fällen bestanden anstaltsinterne Richtlinien oder Statuten zur Organisation und Durchführung. Als Gründe für das Fehlen einer Insassenbeteiligung in einigen Anstalten wurden dort meist eine zu hohe Fluktuation und Desinteresse der Gefangenen genannt. Am Beispiel von drei Anstalten mit ähnlicher Belegungszahl und vergleichbarer Haftdauer – Köln, Werl und Fuhlsbüttel – wird sodann die konkrete Umsetzung der kollektiven Insassenbeteiligung in der Praxis noch weiter unter-

sucht. Seitens der von der Autorin befragten Bediensteten liegt der Nutzen von Gefangenenmitverantwortung vor allem im sozialen Training der Inhaftierten. Bei den befragten als Gefangenenvertreter aktiven Insassen stand das Gefühl im Vordergrund, etwas bewirken zu können. Im vollzuglichen Schrifttum bisweilen geäußerte Befürchtungen, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Gefangenen könnten zur Schaffung subkultureller Abhängigkeitsverhältnisse missbraucht werden, fanden nach den Feststellungen der Verfasserin keine Bestätigung.

In einem abschließenden Kapitel geht *Watts* auf Defizite bei der Umsetzung der Insassenbeteiligung ein und sie unterbreitet Verbesserungsvorschläge. Als ein wesentliches Defizit bezeichnet sie die „skeptische bis feindliche Haltung (...) bei einem Großteil der Bediensteten“ (S. 214), welche ihrer Ansicht nach auf dem Spannungsverhältnis zwischen Behandlungsauftrag und Sicherheitsauftrag gründet. Die Vorschläge betreffen Möglichkeiten des Vorgehens, wenn in einer Anstalt die Wahl eines kollektiven Vertretungsorgans nicht gelingt, ferner die Rolle des Vollzugspersonals für die Funktionsweise einer Insassenbeteiligung und deren effektive Arbeit sowie den Inhalt anstaltsinterner Richtlinien als Rahmenbedingungen.

Harders, Immo: *Die elektronische Überwachung von Straffälligen. Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2014. XXV, 301 S. (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Band 46)

Die elektronische Überwachung Straffälliger wurde in Deutschland zwar schon seit Beginn der 1990er Jahre diskutiert. Sie spielte jedoch lange Zeit keine bedeutende praktische Rolle. Eine gesetzliche Regelung wurde erstmals Ende 2010 für eine entsprechende Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht geschaffen (§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB). Größere Relevanz hat dieses Instrument in anderen europäischen Ländern erlangt. *Immo Harders* unternimmt es deshalb in seiner an der Universität Greifswald entstandenen Dissertation, die Grundlagen wie die bisherigen Erfahrungen mit Maßnahmen zur Vermeidung von Freiheitsentzug im europäischen Vergleich zu sichten und zu bewerten.

Dabei stellt *Harders* zunächst die Abkehr von der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft aus soziologischem Blickwinkel dar, wobei er für Deutschland eine Zunahme von Punitivität skeptisch beurteilt. Beschrieben werden frühe US-amerikanische und europäische Erfahrungen mit elektronischer Überwachung nebst den durchaus gegenläufigen Gründen für deren Implementierung. Dargestellt sind die technischen Grundlagen und verwendeten Systeme, die inzwischen eine Differenzierung nach elektronisch überwachtem Hausarrest einerseits und elek-

tronischer Aufenthaltsüberwachung andererseits ermöglichen. Im Anschluss ordnet der Verfasser die fraglichen Maßnahmen dem System von Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug zu. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird als erstere eingestuft, der elektronisch überwachte Hausarrest wegen seiner höheren Intensität und unter Vergleich mit dem offenen Vollzug als freiheitsentziehend angesehen. Fraglich bleibt freilich, ob eine permanente elektronische Überwachung, die im Rahmen der Führungsaufsicht zudem ohne das Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden kann (vgl. § 68 b Abs. 1 Satz 3 StGB), faktisch wirklich signifikant weniger eingriffsintensiv ausfällt.

Nachdem der Autor die politische Diskussion in Deutschland sowie die Judikatur des EGMR zur Unzulässigkeit der nachträglichen Entfristung der Sicherungsverwahrung, die zur Einführung der elektronischen Überwachung führte, geschildert hat, hebt er hervor, dass prognostizierte Kosteneinsparungen durch elektronisch überwachten Hausarrest tatsächlich nicht eingetreten sind. Erst nach diesen kriminalpolitischen Darlegungen finden sich die Möglichkeiten elektronischer Überwachung auf der Basis des geltenden deutschen Straf- und Strafprozessrechts einschließlich der bekannten Modellversuche behandelt. Hinsichtlich des elektronisch überwachten Hausarrests im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung wird ein net-widening-Effekt angenommen. Diesen begründet *Harders* damit, angesichts der Voraussetzungen für ein solches Vorgehen liege eine Beeinflussbarkeit der Kandidaten mit konventionellen Mitteln der Bewährungsaufsicht nahe. Erwogen wird von ihm ferner, wie sich der Proband und Dritte bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung bzw. elektronischem Hausarrest strafbar machen können: In beiden Fällen bleibt § 120 StGB de lege lata nicht einschlägig. De lege ferenda sieht der Autor einen nennenswerten Anwendungsbereich der elektronischen Überwachung weder als Ersatz für kurze noch für Ersatzfreiheitsstrafen und beurteilt nur die elektronische Überwachung gefährlicher Täter im Rahmen der Führungsaufsicht als sinnvoll. Verfassungsrechtliche Bedenken greifen insoweit seiner Meinung nach letztlich nicht durch, sofern nicht z. B. ein umfassendes Bewegungsprofil erstellt wird. Allerdings erachtet der Verfasser im Hinblick auf den nemo-tenetur-Grundsatz ein strafprozessuales Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der durch die Überwachung gewonnenen Informationen für geboten. Als grundrechtlich unbedenklich soll sich der elektronisch überwachte Hausarrest übrigens auch dann erweisen, soweit selbst Angehörige hierdurch mitbetroffen sind.

Die abschließenden Passagen des Buches sind dem Vorkommen elektronischer Überwachungsmaßnahmen in westeuropäischen Staaten gewidmet. Dort kommt die elektronische Überwachung in den in die Untersuchung einbezogenen Ländern zum Einsatz. Insgesamt betrachtet vermag *Harders* in ihr allerdings nur einen kleinen Ausschnitt bei der Suche nach alternativen Unrechtsreaktionen

und Möglichkeiten der sozialen Reintegration auszumachen. Mangels einschlägiger Literatur liegen seinen Darstellungen für mittel- und osteuropäische Länder von ihm durchgeführte Expertenbefragungen zugrunde. Nach den hierzu gewonnenen Erkenntnissen gibt es dort zwar gesetzliche Grundlagen für die elektronische Überwachung, tatsächliche Erfahrungen mit dieser weisen jedoch – so der Autor – nur Polen und Estland auf.

Vor allem technische Fortschritte bei der GPS-gestützten elektronischen Aufenthaltsüberwachung haben kriminalpolitische Überlegungen über weitere Einsatzfelder befördert (siehe z. B. *Kühne-Hörmann*, DRiZ 2015, 204 f.), zumal heute wesentlich kleinere Räume definiert und technisch kontrolliert werden können. Nachzudenken ist deshalb nicht nur über neue Einsatzmöglichkeiten zur Präsenzkontrolle im Hinblick auf sanktionierte Straftäter – auch der Opferschutz könnte durch elektronische Abwesenheitskontrollen nach der Festlegung von Verbotszonen verbessert werden. Die Untersuchung von *Harders* liefert für solche Diskussionen wichtige Informationen.

Schweikardt, Ulrike: *Die Wirksamkeit des Wohngruppenvollzugs in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Eine empirische Studie zur Situation erwachsener männlicher Strafgefangener in Wohngruppen.* Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2014. XII, 162 S. (Criminologia, Band 27)

Die Einrichtung von Wohngruppen im Strafvollzug stellt eine Behandlungsmaßnahme dar, mittels derer die Gefangenen in einem gruppenspezifischen Prozess Lernvorgänge durchleben und so soziale Kompetenz erlangen sollen. Spezielle den Wohngruppenvollzug betreffende gesetzliche Regelungen finden sich zwar in einigen Landes-Strafvollzugsgesetzen, nicht aber in demjenigen Bayerns betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafe (Art. 140 BayStVollzG gilt nur für den Jugendstrafvollzug). In der an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt angefertigten sozialwissenschaftlichen Dissertation untersucht *Ulrike Schweikardt* die rehabilitierende Wirksamkeit des Wohngruppenvollzugs in Bayern im Hinblick auf Rückfälligkeit und selbstberichtete Effektivität seitens der Gefangenen.

Nach allgemeinen Ausführungen zu den Themenfeldern Strafvollzug und seiner Geschichte, Resozialisierung sowie der Frage, was unter einer Wohngruppe zu verstehen ist, bietet die Autorin einen Überblick über die bisherige Forschung zum Wohngruppenvollzug. Daraus werden Ansatzpunkte für die eigene Studie abgeleitet, um im Anschluss die im bayerischen Strafvollzug (genauer: in den sieben bayerischen Strafanstalten, die im Jahr 2009 Wohngruppen eingerichtet hatten) gewonnenen Erkenntnisse vorzustellen, welche auf Befragungen der

Anstaltsleitungen wie der in Wohngruppen Untergebrachten beruhen. Die Untersuchung betrifft zunächst die genaue Ausgestaltung des Wohngruppenvollzugs und seine Ziele in der jeweiligen Einrichtung. Seitens der Anstaltsleitungen wurde die Vollzugsform überwiegend positiv beurteilt. Was die Erwartungen an den Vollzug, die Behandlungsmaßnahmen und die Rahmenbedingungen betrifft, antworteten die befragten Gefangenen in hohem Maße in sozial erwünschter Weise. Sie ließen eine eher positive Einstellung erkennen – ein Ergebnis, das mit manchen in der älteren Literatur geäußerten Vermutungen nicht korreliert. Die – allerdings auf einer recht schmalen Basis vorgenommene – Rückfalluntersuchung ergab: Entlassene aus dem Wohngruppenvollzug werden signifikant weniger häufig und wenn doch dann mit geringfügigeren Delikten rückfällig als die Angehörigen einer Vergleichsgruppe aus dem konventionellen Stationsvollzug. Der Zeitraum zwischen Entlassung und erneuter Inhaftierung unterscheidet sich bei den beiden Populationen allerdings nicht nennenswert. Eine längere Aufenthaltsdauer in der Wohngruppe wirkt sich im Hinblick auf die Sozialprognose günstig aus; nach Wohngruppenvollzug kommt es daher häufiger zu einer Strafrechtsaussetzung zur Bewährung als ohne einen solchen. Die Autorin spricht sich aufgrund ihrer Resultate für einen Ausbau des Wohngruppenvollzugs aus, für seine weitere Annäherung an die Lebensverhältnisse in Freiheit sowie für eine intensive Nachbetreuung.

Zwar wird der Leser des Buches mit kleineren juristischen Unzulänglichkeiten konfrontiert, etwa der Aussage, die Gefangenen seien (gemeint: erst) seit 1977 Träger von Grundrechten (S. 4). Zudem wurden bisweilen nicht die aktuellen Auflagen der – nur teilweise herangezogenen – straf- und strafvollzugsrechtlichen Literatur verwendet. Die speziell zum Thema des Wohngruppenvollzugs vorliegenden Veröffentlichungen fanden allerdings Berücksichtigung. Es bleibt zu wünschen, dass vergleichbare Untersuchungen auch in anderen Bundesländern durchgeführt werden, um diese Behandlungsform der Schaffung eines Lernfeldes für soziale Regelungsprozesse weiter optimieren zu können.

Faber, Mirko: *Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug.* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2014. XXVIII, 207 S. (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, Band 47)

Die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs ist in Deutschland mangels bundeseinheitlicher Gesetzesgrundlage zu einer sperrigen und unübersichtlichen Materie geworden, zumal einige Länder bereits ihre eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetze wiederum entweder in teils extensiver Weise geändert oder sie gar

schon bald aufgehoben und die Regelungen in einheitliche Justizvollzugsgesetze integriert haben. In seiner Greifswalder Dissertation widmet sich *Mirko Faber* zwei Teilbereichen des Vollzugs an jungen Menschen näher, zum einen den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und zum anderen den Disziplinarmaßnahmen. Die Ausführungen sind weitgehend noch aktuell; der Erlass des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs Anfang 2014 konnte allerdings keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Autor stellt zunächst – unter Berücksichtigung rechtstatsächlicher Befunde – die historische Entwicklung des Jugendstrafvollzugs dar, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2006 in der Schaffung detaillierter gesetzlicher Grundlagen gipfelte. Berücksichtigung finden auch die auf der Ebene des Europarates 2008 als Empfehlungen aufgestellten European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures (ERJOSSM). Detailliert und unter sorgfältiger Würdigung der Gemeinsamkeiten wie der Unterschiede der landesrechtlichen Konzeptionen werden sodann die als Verhaltensvorschriften oder allgemeine und besondere Sicherungsmaßnahmen anzusprechenden gesetzlichen Optionen besprochen und jeweils an den ERJOSSM gemessen. Als unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ordnet der Verfasser die Möglichkeit ein, Entkleidungsdurchsuchungen ohne konkreten Verdacht durchzuführen. Bei den Befugnissen zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sieht er teilweise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht ausreichend beachtet. Sofern die Verweigerung eines Drogenscreenings durch einen Gefangenen ein positives Ergebnis indiziert, stellen – so der Verfasser zu Recht – entsprechende Regelungen in den Gesetzen der Länder Baden-Württemberg und Hessen eine Beweislastumkehr zu Ungunsten der Betroffenen dar, im Fall der nachfolgenden Anordnung von Disziplinarmaßnahmen „als eklatante Verletzung des vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betonten Schuldgrundsatzes“ (S. 78). Zudem wird bezweifelt, dass die landesgesetzlichen Vermutungen mit dem Geist der ERJOSSM in Einklang stehen. Als unvereinbar mit diesen, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß, werden auch Landesbestimmungen zur Einzelhaft, der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, der Fesselung sowie zum Entzug des Aufenthalts im Freien gewertet.

Die Darstellungsweise des Verfassers wiederholt sich für die vollzugsgesetzlichen disziplinarischen Regelungen. Bemängelt wird zunächst, dass in einigen Bundesländern (z. B. Bayern, Niedersachsen) mit einer Generalklausel operiert wird und es dort an einer tatbestandlichen Aufzählung disziplinarisch relevanter Verhaltensweisen fehlt. Doch auch im Hinblick auf die Bestimmungen in Bundesländern (z. B. Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern) mit einem Katalog von Tatbeständen, deren rechtswidrige und schuldhaftige Verwirklichung die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben kann, bemängelt der Autor

eine „Verwässerung“ (S. 110) durch sog. kleinere Generalklauseln, d. h. die Eröffnung von Disziplinierungsmöglichkeiten bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung oder bei Störungen des Zusammenlebens in der Anstalt. Kritik erfahren – mit unterschiedlicher Berechtigung – zudem einige der vorgesehenen disziplinarischen Reaktionen bzw. deren konkrete Arten der Ausgestaltung. Dies gilt namentlich für die Höchstdauer – etwa für die in fast allen Bundesländern festgelegte Obergrenze des Arrests von zwei Wochen, wobei diese Disziplinierungsfolge im Rahmen einer Bewertung anhand der ERJOSSM insgesamt „als äußerst problematisch“ (S. 134) eingeordnet wird, weshalb der Verfasser auch positiv herausstellt, dass Brandenburg und Sachsen auf diese Disziplinarmaßnahme vollständig verzichtet haben. Kritisch beleuchtet *Faber* die in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz normierte Disziplinarfolge des Entzugs der zugewiesenen Arbeit unter Entfall des Entgelts, wo doch der Gewöhnung junger Gefangener an einen strukturierten Tagesablauf verbunden mit einer sinnvollen Beschäftigung im vollzuglichen Resozialisierungsprozess große Bedeutung zukommt. „Stark angezweifelt werden“ (S. 127) muss seiner zutreffenden Ansicht nach die Sinnhaftigkeit der in Sachsen-Anhalt erfolgten gesetzlichen Erweiterung des Anwendungsumfanges einer solchen Disziplinarfolge sogar auf die Bereiche von Unterricht, Berufsausbildung sowie berufliche Fort- und Weiterbildung, zumal gerade bei nach Jugendstrafrecht sanktionierten Defizite bei der schulischen und beruflichen Bildung in großem Umfang bestehen.

Den letzten Teil der Arbeit bildet eine empirische Untersuchung über Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen in einer einzelnen vollzuglichen Einrichtung. *Faber* hat hierfür eine Totalerhebung aller einschlägigen Vorfälle in der Jugendanstalt Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2006 bis 2011 angestellt. Nach seinen Resultaten erweist sich, dass nur eine relativ geringe Zahl der jungen Gefangenen von besonderen Sicherungsmaßnahmen betroffen war, wobei auf die solchermaßen belasteten Inhaftierten überwiegend gleich mehrere Maßnahmen im Kalenderjahr entfielen. Häufiger, wenn auch im Längsschnitt mit abnehmender Tendenz, kam es zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, und zwar in erster Linie wegen körperlicher Angriffe auf Mitgefangene bzw. deren Bedrohung, wegen des Besitzes verbotener Gegenstände sowie Drogenmissbrauchs. Der Autor kritisiert die von ihm konstatierten relativ langen Arrestzeiten sowie eine starke Mehrfachbelastung einzelner Gefangener mit dieser disziplinarischen Reaktion. Auf die Feststellung, dass in der von ihm untersuchten Einrichtung im Untersuchungszeitraum die Häufigkeit der Arrestverhängungen sogar eine zunehmende Tendenz aufwies, reagiert er mit „Unverständnis“ (S. 196). Den jedoch hinsichtlich der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen insgesamt von ihm beobachteten deutlich abnehmenden Trend führt er auf positive Wirkungen

der im Jugendstrafvollzug erfolgten Etablierung konfliktschlichtender Maßnahmen zurück, denen als Reaktionsmittel bei abweichendem Vollzugsverhalten zunächst Vorrang zukommt. Gerade diese Erkenntnis sollte Anlass sein, die auch in einigen Landesgesetzen (z. B. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen) sogar für den Vollzug von Freiheitsstrafe bereits vorgesehene Möglichkeit des Treffens von Vereinbarungen zur einvernehmlichen Streitbeilegung über den Bereich des Jugendstrafvollzugs hinaus weiter auszudehnen.

Cernko, Daniela: *Die Umsetzung der CPT-Empfehlungen im deutschen Strafvollzug. Eine Untersuchung über den Einfluss des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) auf die deutsche Strafvollzugsverwaltung.* Berlin: Duncker & Humblot 2014. XVI, 455 S. (Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Kriminologische Forschungsberichte Band K 165)

Von den Mitgliedstaaten des Europarates wurde 1987 die Anti-Folter-Konvention vereinbart. Auf deren Grundlage führt seitdem der Europäische Antifolterausschuss als ein Präventionsmechanismus zum Schutz von Menschen, denen die Freiheit entzogen wurde, Besuche in den Haftanstalten und vergleichbaren Einrichtungen dieser Staaten durch. CPT-Delegationen steht das Recht zu jederzeitigen Anstaltsbesuchen zu, um erforderlichenfalls Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung aufzuzeigen. Dabei dürfen sie sich in den besuchten Einrichtungen ungehindert bewegen und insbesondere Inhaftierte ohne Zeugen befragen. Nach einer Inspektion von Einrichtungen eines Staates (periodische Besuche alle fünf Jahre sowie zusätzliche Ad-Hoc-Besuche) erstellt der Ausschuss Berichte über seine Beobachtungen und Erkenntnisse, welche zudem Empfehlungen für eine Verbesserung des Schutzes der Personen im Freiheitsentzug enthalten und übermittelt diese an den jeweils besuchten Staat. *Daniela Cernko* widmet sich in ihrer Freiburger Dissertation der Frage, welchen Einfluss derartige Empfehlungen und Ratschläge auf die deutsche Vollzugsverwaltung gewinnen konnten und können. Zu den Wirkungen des CPT auf die Staaten gab es bislang nur sehr wenig wissenschaftliche Forschung. Speziell für Deutschland ist es der Autorin mit ihrer Studie gelungen, einen substanziellen Beitrag zur Schließung dieser Lücke zu liefern.

Im ersten Kapitel wird die Geschichte des CPT skizziert. Dabei widmet sich die Autorin besonders der mit teilweise ablehnender Tendenz geführten deutschen Debatte vor der Entscheidung zum Beitritt zur Konvention. Zudem behandelt sie die theoretischen Grundlagen und die Grundsätze der Arbeit des Komitees unter Vergleich mit anderen Kontrollmechanismen. Zu Recht hebt die Verfasserin her-

vor, dass das Komitee keine für die nationalen Behörden rechtlich verbindlichen Anordnungen treffen darf. Im zweiten Kapitel legt die Verfasserin die Methodik der eigenen empirischen Untersuchung dar. Neben der Literatur und den Dokumenten des Komitees stützt sich *Cernko* auf eigene Experteninterviews mit Praktikern aus der Vollzugsverwaltung. Damit wird der Weg frei, im dritten Kapitel die vom CPT in den ersten zwanzig Jahren seines Bestehens offiziell besuchten Einrichtungen zu benennen sowie den Ablauf des formellen Besuchsverfahrens anhand von vier Deutschlandbesuchen bis 2005 genau zu schildern – wobei die Besuche nicht nur den Strafvollzug einschließlich der Sicherungsverwahrung zum Ziel hatten, sondern auch die Untersuchungshaft, den Polizeigewahrsam, die Abschiebungshafteinrichtungen sowie Psychiatrien. Die föderale Struktur des deutschen Strafvollzugs warf dabei für das CPT Probleme auf. Nach welchen Kriterien die besuchten Institutionen schließlich ausgewählt wurden, lässt sich letztlich nur vermuten. Da die Dissertation bereits im Juli 2011 fertiggestellt war, konnte der bislang letzte Besuch des CPT in Deutschland im Jahr 2010 angesichts des erst später erschienenen deutschsprachigen Berichts keine nähere Berücksichtigung mehr finden. Dies betrifft leider auch Literatur und Rechtsprechung jüngerer Datums ebenso wie etwa § 120 Abs. 1 Satz 1 StVollzG in der am 01.06.2013 in Kraft getretenen Neufassung als Reaktion auf die auch von der Autorin noch angesprochene und kritisierte (S. 47) sog. strafvollzugsbehördliche Renitenz.

Das vierte Kapitel bildet das umfangreichste des Buches und befasst sich mit den konkreten Empfehlungen des CPT für den deutschen Freiheitsentzug. Das besondere Augenmerk galt hierbei zunächst einzelnen Fällen von Gefangenen behaupteter Misshandlungen durch Bedienstete, welche die Autorin als Grenzfälle einstuft und insoweit zu bedenken gibt, ob denn das CPT derartigen Grenzfällen – partiell sogar ohne beweisbare Grundlage in die Berichte eingeführt – eine hohe Aufmerksamkeit zuteil werden lassen sollte (S. 169). In die Kategorie Misshandlung ordnet das CPT allerdings auch die subkulturelle Gewalt unter Gefangenen ein und sieht eine solche in der Verletzung der vollzugsbehördlichen Fürsorgepflicht durch Nichtgewährung des erforderlichen Schutzes (S. 198). Die Verfasserin wendet sich des Weiteren den Empfehlungen des CPT betreffend die Bereiche der Anwendung von Zwangsmitteln zu, der baulichen Situation in den Vollzugseinrichtungen, der Unterbringung sowie der (Über-) Belegung der Einrichtungen, der Vollzugsgestaltung sowie verschiedenen Aspekten der Gesundheitsfürsorge – letztere nach Einschätzung der Autorin für das CPT „ein Thema von höchster Bedeutung“ (S. 309). Dargestellt wurden von ihr ferner etwa Inhalte der CPT-Berichte zur Gestattung der Außenkontakte in deutschen Vollzugseinrichtungen und zur Frage des Bestehens effektiver Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten, wobei nach Einschätzung der Verfasserin das Themen-

gebiet der Rechtsbehelfe vom CPT in Bezug auf Deutschland „insgesamt eher nebensächlich behandelt“ wird (S. 343). Insgesamt betrachtet erweist sich, dass die deutschen Behörden nicht selten die vom CPT festgestellten Defizite anerkannt bzw. bereits unabhängig davon auf Abhilfe gesonnen haben; gelegentlich lehnte man Änderungen aber vor allem aus finanziellen Gründen ab.

Mit der Bewertung der Arbeit des Komitees und seinen Einflussmöglichkeiten sowie Optimierungsempfehlungen befasst sich das letzte Kapitel. Ansatzpunkte zur Steigerung der Effizienz der CPT-Arbeit sieht die Autorin in einem Überdenken des Auftretens von CPT-Delegationen bei Einrichtungsbesuchen sowie ihrer Haltung gegenüber den Mitarbeitern der Vollzugsbehörden. Der Eindruck eines „Grundmisstrauens“ (S. 419) einer Delegation stehe im Gegensatz zu dem auf Kooperation angelegten CPT-Verfahren. Zur Stärkung der Kooperationsbereitschaft wird im Sinne verbesserter Transparenz etwa ein Offenlegen der Beweggründe für das Aufsuchen einer bestimmten Einrichtung gefordert. Gleiches gilt im Hinblick auf eine schnellere zeitnahe Veröffentlichung der Berichte.

Seifert, Simone: *Der Umgang mit Sexualstraftätern. Bearbeitung eines sozialen Problems im Strafvollzug und Reflexion gesellschaftlicher Erwartungen.* Wiesbaden: Springer VS 2014. 386 S.

Zur Aufgabe hat es sich *Simone Seifert* mit ihrer an der Universität Halle-Wittenberg entstandenen Dissertation gemacht, den – so ihre Annahme – primär psychologisch und psychiatrisch ausgerichteten Blick auf Sexualdelinquenz durch eine soziologisch ausgerichtete Sichtweise zu ergänzen. Deshalb untersucht die Autorin nach hinführenden Darlegungen zu Theorien sozialer Probleme, zur Sexualkriminalität als solcher, zu kriminologischen Erkenntnissen über Sexualdelinquenz, zum Sexualstrafrecht unter Hervorhebung symbolischer Gesetzgebung sowie zu Strafvollzug und Sozialtherapie, ob sich die mit der Änderung des § 9 StVollzG durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten im Jahr 1998 verfolgte Zielsetzung verwirklichen lässt – nämlich den Schutz der Gesellschaft dadurch zu erhöhen, dass die von Sexualstraftätern ausgehende Gefahr durch Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt beseitigt wird. Aus einer gründlichen – die Arbeit beinhaltet im Text nebst Anhang weit über 100 Tabellen – empirischen Untersuchung der Daten von 526 Sexualstraftätern, die im Land Sachsen-Anhalt inhaftiert und teilweise in den Normalvollzug, teilweise in die Sozialtherapie eingewiesen wurden, folgert die Verfasserin, dass dies nicht der Fall sei.

Exploriert wurde, ob es spezifische Kriterien gibt, welche zu einer Verlegung von Sexualstraftätern in die Sozialtherapie führen und ob bei Vorliegen dieser

Merkmale ein erhöhtes Risiko des Rückfalls anzunehmen ist. Die beiden untersuchten Gruppen – Sexualstraftäter im Normalvollzug und solche in der Sozialtherapie – unterschieden sich jedoch, was das anzunehmende Rückfallrisiko anging, nicht signifikant. Ein entscheidendes Kriterium für die Ermöglichung der Sozialtherapie bildet ganz überwiegend die Verurteilung als Täter des sexuellen Missbrauchs und weniger das Bezugsdelikt der sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung. Einen weiteren dominierenden Gesichtspunkt bei der Prüfung der Anzeigetheit von Sozialtherapie stellt nach den Erkenntnissen der Verfasserin das verhängte Strafmaß und somit die Dauer der Inhaftierung dar. Andere Faktoren wie Vordelikte, bereits vorhandene Hafterfahrungen oder junges Lebensalter bei Begehung der ersten (einschlägigen) Tat erwiesen sich als nicht ausschlaggebend. Demgegenüber erhöhten wiederum Aspekte wie Deutschkenntnisse, Alphabetisierung, ein Intelligenzquotient von mindestens 75, das Fehlen psychiatrisch zu behandelnder Störungen, hohe Therapiemotivation und Tateinsicht die Wahrscheinlichkeit einer Verlegung in die Sozialtherapie. Dies erachtet *Seifert* deshalb als falsch, weil so gerade den wirklich Therapiebedürftigen, den leugnenden, unwilligen, einschlägig vorbestraften Verurteilten, die zur Gefährdungsminimierung erforderliche Behandlung vorenthalten bleibe. Da die Institution Strafvollzug zur Problembearbeitung spezifische Regeln und Verfahren entwickelt hat, die sich – so die Autorin – einerseits an den Interessen der Klientel, andererseits an denen des Fachpersonals orientierten, komme dem Therapieauftrag für Sexualstraftäter mit hohem Rückfallrisiko „vor allem eine symbolische Funktion“ zu, „die der Beruhigung der Öffentlichkeit und der Demonstration politischer Durchsetzungskraft dient“ (S. 305).

Dies alles mag unter rein soziologischem Blickwinkel folgerichtig sein. Dabei bleiben aber etliche Gesichtspunkte außer Betracht, was umso mehr erstaunt, als die meisten von ihnen namentlich im theoretischen Kapitel über den sozialtherapeutischen Strafvollzug als Problemlösungsinstanz durchaus Erwähnung finden. So ist zum einen zu beachten, dass auch die speziell für Sexualstraftäter entwickelten Prognoseinstrumente in vielen Fällen ein mittleres Rückfallrisiko indizieren bzw. noch nicht ausreichend validiert sind (dazu S. 108), weshalb es nicht verwundert, wenn die Zuweisung zur Sozialtherapie nicht auf einer festgestellten signifikant höheren Gefährlichkeit basiert. Gerade im Hinblick auf die – wie auch die Verfasserin betont (so schon S. 26) – verhältnismäßig geringe Zahl der Plätze in der kostenintensiven Sozialtherapie bedarf es zum anderen einer sorgfältigen Auswahl geeigneter Verurteilter, zumal nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StVollzG die Behandlung angezeigt sein muss. Das setzt nicht nur Therapiebedürftigkeit und -notwendigkeit, sondern auch Therapiefähigkeit voraus. Denn eine Zwangsbehandlung bleibt gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG auch gegenüber Sexualstraftätern unzulässig. Hinsichtlich der Indikation einer Sozialtherapie steht der Voll-

zugsanstalt deshalb ein Beurteilungsspielraum zu und die in der vorliegenden Studie ermittelten Kriterien können schwerlich als sachfremd beurteilt werden. Handelt es sich um keine Kurzzeit-Behandlungsmaßnahme, lässt sich weiter nichts gegen das Erfordernis einer hinreichenden Strafrestdauer einwenden (so eigentlich auch die Verfasserin auf S. 300). Letztlich gründen die Probleme wohl schlicht in der nach wie vor zu geringen Anzahl sozialtherapeutischer Einrichtungen und Ressourcen. Diese gestattet es dem Vollzug nicht, bei sämtlichen den Eingangsmerkmalen des § 9 Abs. 1 StVollzG unterfallenden Delinquenten den Versuch zu unternehmen, gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 StVollzG die Therapiemotivation zu wecken, zumal die Ausrichtung des § 9 Abs. 1 StVollzG auf Sexualstraftäter dazu geführt haben dürfte, dass gefährlichen Verurteilten mit anderen Delikten trotz im Einzelfall eventuell besserer persönlicher Eignung eine sozialtherapeutische Behandlung möglicherweise vorenthalten bleibt. Selbst bei einer starken Vermehrung der Therapieplätze wäre aber noch keine Lösung für Betroffene ohne hinlängliche deutsche Sprachkenntnisse erreicht. Zum einen erscheint hier fraglich, ob es überhaupt möglich ist, insoweit geeignetes Behandlungspersonal zu gewinnen. Zum anderen bleibt zu bedenken, dass sich an die Inhaftierung – auch vor vollständiger Strafverbüßung, § 456 a StPO – oft aufenthaltsbeendende Maßnahmen anschließen (dazu die Autorin auf S. 149 Fn. 135, wo sie zudem die in der deutschen Rechtswissenschaft bisher kaum diskutierte Frage einer Schutzpflicht des deutschen Staates gegenüber potentiellen zukünftigen ausländischen Opfern aufwirft). In der Untersuchung weitgehend unberücksichtigt ließ die Verfasserin schließlich die in manchen Landes-Strafvollzugsgesetzen normierten abweichenden Voraussetzungen für die Sozialtherapie (nur kurze Hinweise finden sich etwa auf S. 134 Fn. 121, S. 308).

Maelicke, Bernd: *Das Knast-Dilemma. Wegsperrern oder resozialisieren?*
Eine Streitschrift. München: C. Bertelsmann 2015. 255 S.

Ein Fazit seiner vielfältigen Erfahrungen als anerkannter Wissenschaftler und Praktiker, verbunden mit persönlichen Erlebnissen, zieht *Bernd Maelicke* in seinem von ihm als Streitschrift bezeichneten Buch. Zielgruppe ist dabei eher die Allgemeinheit, so dass die Schrift in einer für den interessierten und durchschnittlich gebildeten Laien stets gut verständlichen Diktion verfasst wurde. Wie bereits die gattungsmäßige Zuordnung im Titel selbst verrät, handelt es sich um eine zwar nicht polemisch gehaltene, aber doch mit einer klaren Zielrichtung verfasste Aufforderung, beim Strafen einen Paradigmenwechsel vorzunehmen. Das überkommene Konzept des Resozialisierungsvollzugs müsse als gescheitert beurteilt werden, wie der Autor im ersten Teil anhand eines ausführlich beschriebenen, als

real bezeichneten, wenn auch pseudonymisierten Beispielsfalls darlegt. Die Ausführungen des Verfassers zur vollzuglichen Subkultur wie der Künstlichkeit der Vollzugsatmosphäre und den Diskrepanzen zwischen hehren gesetzlichen Zielen und der oftmals eine Verschärfung der persönlichen Problemlagen bewirkenden Vollzugsrealität bieten für den mit der Materie Vertrauten nichts Neues. Zudem fällt manches aus juristischer Sicht etwas unpräzise aus, so wenn etwa das – immerhin in Anführungszeichen gesetzte – besondere Gewaltverhältnis zwischen dem Staat und den Gefangenen bemüht (S. 96) oder ungenau von Gesamtstrafe gesprochen bzw. die Zäsurwirkung bei ihrer Bildung außer Acht gelassen wird (S. 134). Dem Stand Februar 2015 (Datum des Nachworts, S. 246) entsprach auch nicht die Feststellung, es gebe elf Landes-Strafvollzugsgesetze und drei Jugendarrestvollzugsgesetze (S. 230 f.).

Gilt es nach etwas Besserem als dem Strafvollzug zu suchen, stellt *Maelicke* im zweiten Teil der Streitschrift verschiedene Ansätze zur Verbesserung der Resozialisierung im Wesentlichen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundes-Strafvollzugsgesetzes und seine eigenen Bemühungen hierum vor, bevor er im dritten Teil – nicht wirklich überraschend – bei dem von ihm maßgeblich mitverantworteten schleswig-holsteinischen Reformprogramm unter Ausbau der Gerichts- und Bewährungshilfe, ferner der Freien Straffälligenhilfe fündig wird.

Die trotz allem in den geschlossenen Einrichtungen nach wie vor virulenten Probleme wie die Herrschaftsmechanismen einer gewaltorientierten Subkultur, Drogen und Sexualnot der Gefangenen werden im eher theoretisch orientierten vierten Teil ebenso benannt wie das Dilemma der Ersatzfreiheitsstrafe, die uneinheitliche Praxis bei der Gewährung von Vollzugslockerungen oder die personellen und finanziellen Defizite im Vollzug sowie bei Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Ob angesichts der vielfach randständigen und problembeladenen Klientel, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen muss, gemeinnützige Arbeit wirklich über die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten hinaus eine Alternative abgeben kann, bleibt (entgegen S. 194 f.) allerdings zweifelhaft. Nicht in den Blick genommen hat der Autor die besonderen Herausforderungen, die mit denjenigen Gefangenen verbunden sind, welche am Ende ihrer Haftzeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu gewärtigen haben.

Anders als man dies nach dem Titel des Buches zunächst möglicherweise vermuten könnte, wird letztlich nicht die Abschaffung der Freiheitsstrafe propagiert, sondern eine rationalere Kriminal- und Vollzugspolitik durch Steigerung der Quote der Reststrafenaussetzung, die Verbesserung des Übergangsmanagements sowie eine intensivere Nachbetreuung namentlich der Angehörigen von Risikogruppen unter Schaffung der hierfür erforderlichen Ressourcen bei öffentlichen wie privaten Einrichtungen. Darüber hinaus fordert der Verfasser den Ausbau der Sozialtherapie und die vorrangige Behandlung Drogenabhängiger,

was zu einer Konzentration des Strafvollzugs auf wirklich gefährliche Schwermisdelinquenten anstelle von Wiederholungstätern aus dem Bereich leichter und mittlerer Delinquenz führen soll. Schließlich werden Möglichkeiten informeller Erledigung von Straftaten, auch unter vermehrter Berücksichtigung der Opferinteressen, aufgezeigt.

Die Lektüre des Buches mit seiner Mischung aus Autobiographie, Anekdotensammlung, Fallschilderungen und theoretischen Ausführungen mag für den Laien mannigfachen Gewinn versprechen. Der Wissenschaftler und Vollzugspraktiker dürfte sich einerseits in dem bestätigt sehen, was ihm bereits klar war, und sich andererseits etwas enttäuscht der Bedeutung des Autors vergewissern.

Brägger, Benjamin F. (Hrsg.): *Das schweizerische Vollzugslexikon. Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung.* Basel: Helbing Lichtenhahn 2014. XVIII, 596 S.

In dem optisch ebenso ansprechend wie übersichtlich gestalteten Band stellen sich 17 Autoren – überwiegend aus der Praxis – der Aufgabe, rund 140 wichtige Begriffe zum Freiheitsentzug nach schweizerischem Recht in alphabetischer Ordnung zu erläutern. Zugrunde gelegt wird dabei ein umfassender Ansatz, weshalb die Einträge etwa auch die strafprozessualen Inhaftierungsnormen, Grundbegriffe des Rechts- und Sanktionensystems (z. B. Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Normenhierarchie, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung) und das Vollstreckungsrecht umfassen. Zu Amnestie, Auslieferung oder Überstellung gibt es in gleicher Weise Artikel wie zu Bewährungshilfe, Prognosemethoden oder Opfer. Einen historischen Überblick über die Entwicklung des Strafvollzugs im Allgemeinen sowie in der Schweiz im Besonderen beinhaltet das Stichwort Strafvollzug. Berücksichtigung finden schließlich die übernationalen Grundlagen des Freiheitsentzugs; man wird unter dem Stichpunkt CPT ebenso fündig wie zur Europäischen Menschenrechtskonvention oder zu völkerrechtlichen Verträgen. Ein Schlagwortverzeichnis mit zusätzlichen Verweisen erleichtert die Arbeit mit dem Buch. Die einzelnen Erläuterungen sind nach einem identischen Muster aufgebaut: Nach französischer und italienischer Bezeichnung des deutschen Stichworts bietet das Buch dessen Definition in Deutsch und Französisch, die Benennung der rechtlichen Grundlagen, den eigentlichen Erläuterungstext, wobei Wert gelegt wird auf die Wiedergabe der Judikatur, Hinweise auf Entscheidungen sowie wichtige nationale und ausländische Literatur. Binnenverweise auf andere Begriffe und deren Erläuterung sind allerdings nur partiell eingefügt.

Bei genauerer Lektüre fallen dem deutschen Leser mannigfaltige Parallelen zu den ihm bekannten vollzugsspezifischen Fragestellungen auf; nur die Terminolo-

gie differiert partiell. So umfassen die abweichenden Vollzugsformen u. a. etwa die Besonderheiten beim Strafvollzug an schwangeren Frauen und Müttern mit Kleinkindern, Arbeits- und Wohnexternat stellen sich wie die Halbgefängenschaft als im Vergleich zum deutschen Strafvollzug stärker ausdifferenzierter offener Vollzug dar, unter Administrativhaft versteht man den Freiheitsentzug zur Durchsetzung ausländerrechtlicher Maßnahmen, unter Hafterstehungsfähigkeit die Vollzugstauglichkeit und unter Kostgeld den Haftkostenbeitrag. Beitragslücken in der Alters- und Hinterlassenenversicherung stellen wie in der deutschen Rentenversicherung in der Schweiz ein Problem dar. Auch die föderale Struktur erlangt Bedeutung (siehe die Pflichten der Kantone zum Straf- und Maßnahmenvollzug sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anstalten und Einrichtungen). Zu den Möglichkeiten der Vollzugsprivatisierung finden sich Ausführungen unter dem Punkt Privatanstalten. Man darf *Brägger* als den Herausgeber wohl dafür loben, dass er – u. a. Inhaber und Geschäftsführer eines Unternehmens für „Expertise und Beratung im Freiheitsentzug“ (S. IX) – diesen Abschnitt nicht selber bearbeitet hat.

In mancherlei Hinsicht geht die Diskussion in der Schweiz eher weiter als in Deutschland, z. B. wenn dort erwogen wird, zu Intimbisuchen Sexarbeiter/innen zuzulassen, was der Bearbeiter des Abschnitts über die Beziehungen zur Außenwelt zutreffend als „inakzeptabel“ ablehnt (S. 113). Im Zusammenhang mit der Prüfung von Fluchtgefahr bei ausländischen Inhaftierten, denen nach der Strafverbüßung die Ausweisung aus der Schweiz droht, wird die jüngere Rechtsprechung behandelt, wonach die Flucht „im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen muss“ (S. 121). Der Tierhaltung – im deutschen Strafvollzug eher von untergeordneter Bedeutung – ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Sehen die meisten deutschen Landes-Strafvollzugsgesetze vor, in Zukunft einmal die Internetnutzung zu gestatten, ermöglichen dies viele schweizerische Einrichtungen bereits heute zu Aus- und Weiterbildungszwecken (S. 118 f.). Weitere Einträge im schweizerischen Vollzugslexikon betreffen etwa allgemeine und besondere Vollzugsgrundsätze und Vollzugsziel, Anstaltsbau und -kleidung, Arbeit und Arbeitsentgelt, Aus- und Weiterbildung, Beziehungen zur Außenwelt, Disziplinarrecht, Eintritt in die Anstalt, Einzelhaft, Electronic Monitoring, Flucht, Gefangenentransporte, Gefängnismedizin, Grundrechte des Gefangenen, Hausordnung, Hungerstreik, Kontrollen, Kostentragung, Mitwirkungspflicht, persönliche Effekten (= Habe der Gefangenen), Progressivsystem, Religionsausübung, Sicherheit, Sozialdienste und soziale Arbeit, Spaziergang (= Aufenthalt im Freien), Trennungsvorschriften, unmittelbarer Zwang, Urlaub, Verpflegung, Vollstreckungsplanung/Vollzugsplan, Vollzugspersonal, Zellengröße und -ausgestaltung sowie Zwangsmedikation.

Berücksichtigung finden in dem Lexikon ferner spezielle Vollzugspopulationen wie Ausländer, Frauen und Minderjährige. Ein eigener Beitrag befasste sich

unter dem Begriff Seniorenvollzug auch mit dem Freiheitsentzug an lebensälteren Inhaftierten. So wie in Deutschland haben in der Schweiz die immer deutlicher zutage tretende Überalterung der Gesellschaft und die damit einhergehenden Folgen bereits die Vollzugseinrichtungen erreicht. Zwar stellen Gefangene mit höherem Lebensalter in erkennbarer Zukunft weiterhin eine Minderheit in den jeweiligen Vollzugspopulationen der Anstalten dar. Aufgezeigt wird die dennoch vorhandene Notwendigkeit, den besonderen Bedürfnissen der Vollzugssenioren Rechnung zu tragen. Beschrieben sind in der Schweiz vorhandene bzw. geplante Vollzugsabteilungen für den Seniorenvollzug (sog. Abteilung 60plus) sowie für pflegebedürftige Gefangene. In diesem Zusammenhang wird schließlich die Vorbereitung der Vollzugsinsassen auf Sterben und Tod als eine der „Pflichtaufgaben“ (S. 397) im Seniorenvollzug thematisiert.

Das Kompendium zum Strafvollzug in der Schweiz ermöglicht es allen Interessierten, sich einen zuverlässigen Überblick über die wesentlichen Begriffe des schweizerischen Sanktionen-, Vollstreckungs- und Vollzugsrechts einschließlich regionaler bzw. kantonaler Besonderheiten sowie Strafvollzugskonkordaten zwischen mehreren Kantonen zu verschaffen. Angesichts der seit der Föderalismusreform 2006 in Deutschland stattfindenden zunehmenden Zersplitterung der strafvollzuglichen Regelungen verbunden mit länderspezifischen Besonderheiten sowie der Durchführung des Strafvollzugs als Ländersache überhaupt wäre auch hier ein nach Begriffen untergliedertes vergleichbar konzipiertes deutsches Vollzugslexikon wünschenswert, das einen raschen wie zuverlässigen Einstieg für diejenigen bietet, die sich über einzelne Aspekte des Freiheitsentzugs und die jeweiligen rechtlichen Grundlagen informieren wollen.

Pyhrr, Johannes: *Sicherungsverwahrung – auf dem Weg in ruhigeres Fahrwasser? Bundesrecht, Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetze und Behandlungskonzepte für Sicherungsverwahrte in Folge der Entscheidungen von EGMR und BVerfG.* Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2015. XVI, 431 S. (Criminologia, Band 35)

In der umfangreichen Augsburger Dissertation zeichnet *Johannes Pyhrr* die Entwicklungen nach, die zur gegenwärtigen Ausgestaltung der Anordnung ebenso wie der Vollstreckung und des Vollzugs der Sicherungsverwahrung geführt haben. Zudem stellt er die insoweit nunmehr geltenden Regelungen ausführlich dar.

Nach einem kurzen historischen Überblick über die verschiedenen Ausformungen der Sicherungsmaßregel in der Zeit bis 2004 widmet sich der Autor detailliert den seit diesem Jahr ergangenen nationalen und internationalen gerichtlichen Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung. Dargestellt und ana-

lysiert werden Urteile des Bundesverfassungsgerichts von 2004 (zur rückwirkenden Beseitigung der Höchstfrist bei erstmaliger Anordnung der Maßregel bzw. der Gesetzgebungskompetenz für die nachträgliche Straftäterunterbringung), des EGMR von 2009 (zur Konventionswidrigkeit der rückwirkenden Verlängerung) unter Einschluss der hieraus von den Vollstreckungsgerichten sowie dem BGH gezogenen Konsequenzen. *Pyhrr* befasst sich mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung vom 22.12.2010, dem Erlass des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) nebst dessen Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 sowie das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012 sind ausführlich abgehandelt. Unbeschadet der referierenden Passagen erscheint die Darstellung schon deshalb lesenswert, weil sich die Bezüge gerade retrospektiv deutlich aufzeigen lassen. Zudem scheut sich der Verfasser nicht, zu streitigen Fragen Position zu beziehen, etwa indem er einerseits die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66 a StGB in der Fassung des Gesetzes vom 22.12.2010) als grundgesetz- und konventionskonform beurteilt. Andererseits aber bezweifelt er, dass das ThUG einer Prüfung durch den EGMR standhalten werde und er kritisiert die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2013 zur Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes. Seiner Ansicht nach „ein unrühmliches Kapitel deutscher Gesetzgebungsbemühungen, das erhebliche Zweifel an der Verbindlichkeit rechtsstaatlicher Prinzipien weckt“ (S. 136).

Breiten Raum – bis hin zu den verfassungsprozessrechtlichen Besonderheiten – nimmt die Karlsruher Entscheidung vom 04.05.2011 ein, in der das deutsche Verfassungsgericht auf die Linie des EGMR eingeschwenkt war und die Sicherungsverwahrung wegen ihrer mangelnden Unterscheidbarkeit vom Strafvollzug bzw. einzelne Bestimmungen im Hinblick auf die Missachtung des Vertrauensschutzgebotes für verfassungswidrig erklärt hatte. *Pyhrr* identifiziert acht Forderungen des Gerichts für die Ausgestaltung der Verwahrung (Abstandsgebot, Ultima-Ratio-Prinzip, Individualisierungs- und Intensivierungsgebot, Motivierungsgebot, Trennungsgebot, Minimierungsgebot, Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot, Kontrollgebot), deren mögliche Auswirkungen im Einzelnen erwogen werden, z. B. die Gefahr einer kontraproduktiven Belastung des therapeutischen Klimas durch den Zwang zu Motivierungsbemühungen auch gegenüber dauerhaft therapieunwilligen oder -fähigen Betroffenen. Der Verfasser denkt ebenfalls über grundlegende Folgerungen nach – wie eine Ersetzung des Schuldprinzips durch ein Sicherungsstrafrecht; diese Konsequenz zu ziehen verwirft er freilich.

Im nächsten Kapitel betreffend das Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots gibt *Pyhrr* zunächst einen eher kurzen Überblick über den

Inhalt von § 66 c StGB, die Neuregelungen in §§ 109, 119 a StVollzG sowie weitere Gesetzesänderungen einschließlich der neu geschaffenen Übergangsvorschrift des Art. 316 f EGStGB. Letztere bewertet der Autor – sowohl wegen der Beibehaltung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Altfälle als auch hinsichtlich der Bezugnahme auf den unklaren Begriff der psychischen Störung – ebenso kritisch wie einen gewissen Therapieoptimismus des Gesetzgebers. Zudem äußert er die Befürchtung, dass den vollzugsrechtlichen Vorgaben über die gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung „letztlich nur symbolischer Charakter zukommt“ (S. 226), weil die Gerichte sich nicht trauen, Unterbringungen aufgrund unzureichender Betreuungsangebote zur Bewährung auszusetzen.

Den umfangreichsten Teil der Studie bilden die Ausführungen zur Umsetzung des Abstandsgebots auf Landesebene und damit zum Vollzug der Sicherungsverwahrung bzw. der dieser vorangehenden Strafhaft. Hier zeigt der Autor zunächst auf, in welchen Einrichtungen die Sicherungsmaßregel vollzogen wird. Er stellt dann ausführlich die seitens einer Länderarbeitsgruppe zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts konzipierten gesetzlichen Leitlinien für eine Neuausrichtung des Sicherungsverwahrungsvollzugs vor. Zu Recht betont *Pyhrr*, dass die Bundesländer nicht verpflichtet waren, diese Vorgaben zu übernehmen. Teilweise ist dies auch nicht erfolgt, zumal manche Fragen im „Musterentwurf“ nicht (detailliert) beantwortet wurden. Deshalb untersucht der Verfasser im Folgenden einzelne vollzugliche Aspekte auf ihre Behandlung im Landesrecht. Das betrifft zunächst die gesetzlichen Vollzugsziele. Soll nach den Bestimmungen in Bayern und Rheinland-Pfalz der Vollzug der Sicherungsverwahrung die Allgemeinheit vor weiteren (nicht nur: erheblichen) Straftaten schützen, sieht der Autor diese Diskrepanz zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zwar durch die weitere Ausgestaltung des bayerischen Gesetzes bzgl. der vollzugsöffnenden Maßnahmen aufgehoben, enthält sich aber einer genaueren Untersuchung des rheinland-pfälzischen Rechts. Die im Buch richtig betonte Scheu (S. 255) der meisten Gesetzgeber, Mindestgrößen für die zur Verwahrung dienenden Zimmer festzulegen, dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass man eine zu große Diskrepanz zu den Wohnbedingungen vermeiden möchte, mit denen sich die Unterbrachten nach ihrer Freilassung zufriedengeben müssten. Kritisiert findet sich nicht nur – zumal hinsichtlich des Erfordernisses ihrer Handhabung nach Rückkehr in die Freiheit – die Zurückhaltung der Landesgesetze, moderne Telekommunikationsmittel zuzulassen, sondern auch die restriktive Zulassung von Langzeitbesuchen unter Ausschluss unüberwachter Intimbesuche speziell im bayerischen Recht. Die ebenfalls nur in Bayern vorgesehene Arbeitspflicht erscheint *Pyhrr* selbst unter der Voraussetzung behandlerischer Indikation im Lichte von Art. 12 Abs. 3 GG und Art. 4 EMRK problematisch. Die Vergütungs-

regelungen für arbeitende Sicherungsverwahrte bleiben in allen Bundesländern unangemessen niedrig und – wie der Autor zu Recht betont – entspricht dies „weder dem Angleichungsgrundsatz noch einem freiheitsorientierten und therapiegerichteten Maßregelvollzug, der für sich in Anspruch nimmt, die Sicherungsverwahrten motivieren und an ein eigenständiges Leben in sozialer Verantwortung heranführen zu wollen“ (S. 269). Die Bestimmungen über vollzugsöffnende Maßnahmen, insbesondere die in den Ländergesetzen in sehr unterschiedlichem Ausmaß vorgesehene Ausführung, werden als generell angemessen eingestuft. Lediglich bezüglich einzelner länderspezifischer Modalitäten (Einholung von Stellungnahmen von Strafvollstreckungskammer bzw. Vollstreckungsbehörde oder Begutachtungen selbst vor den vom Bundesverfassungsgericht als unabdingbar charakterisierten Ausführungen) finden sich beachtliche Bedenken. Solche überzeugen allerdings weniger im Hinblick auf die Möglichkeiten, den Kontakt zu Tatopfern einzuschränken. Zustimmung verdient es wiederum, wenn die Gesetzgeber dafür getadelt werden, dass sie sich der besonderen Herausforderung durch die Gruppe der untherapierbaren Verwahrten nicht gestellt haben, etwa durch Schaffung von Regelungen, die es den Betroffenen gestatten würden, sich auf Antrag vorübergehend von Therapie- und Motivationsangeboten freistellen zu lassen. Schließlich prangert der Autor das Versäumnis einzelner Länder an, besondere Bestimmungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen an potentiell zu Verwahrenden zu schaffen. Dieser Zustand endete etwa in Nordrhein-Westfalen erst durch den Erlass des dortigen Strafvollzugsgesetzes im Januar 2015.

Von besonderem Interesse sind schließlich die Ausführungen auf S. 294 ff., in deren Rahmen die für den Sicherungsverwahrungsvollzug vorgesehenen Einrichtungen nebst ihrer Personalausstattung ebenso vorgestellt und gewürdigt werden, wie Behandlungs- und Therapiekonzepte einschließlich der Alltags- und Freizeitgestaltung sowie der Entlassungsvorbereitung. Insoweit geht der Verfasser auch auf die strafvollzuglichen Angebote für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein.

Nicht näher behandelt hat *Pyhr* die besonderen Vorschriften zur Sicherungsverwahrung im Anwendungsbereich des JGG (§§ 7 Abs. 2 bis 5, 106 Abs. 3 bis 7 JGG) sowie die im Landesrecht hierzu geschaffenen Vorgaben für den (Jugend-) Strafvollzug unter der Prämisse drohender Maßregelvollstreckung. Gleichwohl lohnt sich die Lektüre dieser „wider das Strafübel in der Sicherungsverwahrung“ (S. 401) gerichteten Untersuchung. Das gilt nicht nur wegen der anderweitig nicht greifbaren Darstellung der Behandlungskonzepte der einzelnen Bundesländer, sondern auch deshalb, weil mannigfache Problembereiche benannt sind, die sich in Zukunft weiterhin im Vollzug der Sicherungsverwahrung auswirken dürften.

Pollähne, Helmut, Lange-Joest, Christa (Hrsg.): *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall? Maßregelvollzug (§ 63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung.* Berlin: LIT 2015. II, 264 S. (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung. Band 37)

Befindet sich die Sicherungsverwahrung allmählich auf dem Weg in ruhigeres Fahrwasser, steht unter den stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung neben ihr besonders die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus im Streit. Der Sammelband dokumentiert die auf einem von der Vereinigung der Deutschen Strafverteidiger in Kooperation mit dem Institut für Konfliktforschung 2014 veranstalteten Symposium hierzu gehaltenen Vorträge und zudem verschiedene Reformvorschläge.

Aus einem Überblick über die Entwicklung der Forensik und der gesetzlichen Grundlagen in den letzten 30 Jahren zieht *Pollähne* den Schluss, es gelte nicht primär die Vollzugspraxis zu verbessern und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit bei der Beendigung der Unterbringung Geltung zu verschaffen – etwa durch qualifizierte externe Begutachtung bei Abkürzung der gerichtlichen Prüfungsfristen und Statuierung notwendiger Verteidigung. Vielmehr müsse bereits die Geeignetheit der Maßregel in puncto Besserung zu belegen sowie die Subsidiarität der Anordnung, auch mittels einer Präzisierung der Voraussetzungen und Einführung einer Höchstfrist, zu gewährleisten sein. Der von Bund und Ländern Anfang 2015 vorgestellte Diskussionsentwurf (im Buch abgedruckt auf S. 213 ff.) bleibt seiner Meinung nach hinter dem Gebotenen zurück. *Heinz* belegt unter dem provokanten Titel „Wachstumsbranche Forensische Psychiatrie“ nicht nur einen Anstieg des Anteils der Untergebrachten an allen Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten ebenso wie eine Verlängerung der Verweildauer, sondern auch die Tatsache, dass bei einigen Deliktgruppen (z. B. vorsätzlichen Tötungsdelikten) die Wahrscheinlichkeit einer Unterbringungsanordnung deutlich zugenommen hat. *Tolmein* äußert ähnliche Bedenken gegen die zum Zeitpunkt des Symposiums geplanten Gesetzesänderungen wie schon *Pollähne*. Er weist darauf hin, dass die Vereinbarkeit des Maßregelvollzugs mit der UN-Behindertenrechtskonvention zweifelhaft bleibe. Mit (Selbst-)Reformen der stationären Allgemeinpsychiatrie befasst sich *Tänzer*. Er weist darauf hin, dass ein auf Verkürzung der Aufenthaltsdauer abzielendes Entgeltsystem die Möglichkeiten limitiert, schwer und chronisch psychisch Erkrankten einschließlich straffällig gewordenen Personen zu helfen. *Konrad* behandelt reziprok die – weithin defizitäre und dem Angleichungsgrundsatz nicht gerecht werdende – Versorgung psychisch kranker Straftäter im Strafvollzug. Er lehnt es ab, die Psychiatrie im Strafvollzug als eine Alternative zur Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zu begreifen. Er propagiert stattdessen eine größere Durchlässigkeit zwischen Straf- und Maß-

regelvollzug während des Vollstreckungsverfahrens, mithin die Aufgabe einer starren Zweispurigkeit. Zudem spricht er sich für eine Revitalisierung der i. S. d. § 65 StGB a. F. eigenständigen Sozialtherapeutischen Anstalt aus, gedacht auch als Ersatz für die Maßregel der Sicherungsverwahrung. *Hahn* zeigt auf, inwieweit forensisch-psychiatrische Ambulanzen Aufgaben im Rahmen der ambulanten Nachsorge nach Beendigung der Unterbringung sowie im Fall ihrer Aussetzung zur Bewährung im Urteil selbst (§ 67b StGB) wahrnehmen können und welche Probleme hierbei auftreten. In einem abschließenden Beitrag setzt sich *Knecht* mit den Aufgaben und Dilemmata der Verteidigung auseinander, wenn eine Unterbringung im Maßregelvollzug droht oder deren Beendigung erwirkt werden soll.

Die den Referaten angefügte „Dokumentation zur Reform der Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 63 StGB“ (S. 163 bis 259) umfasst das sog. Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums (2013), die hierzu ergangenen Stellungnahmen der Strafverteidigervereinigungen, der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde sowie des Strafrechtsausschusses im Deutschen Anwaltsverein, ferner die Reformforderungen der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie und schließlich den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom Januar 2015.

